
GO-BT - § 66. Berichterstattung

(1) Ausschussberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Die Berichte müssen die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

12/8 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

hier: Verhältnis zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen

28.4.1994 und 17.6.1993

vgl. Nrn. 12/11, 13/9

1. Der Bundestag erwartet nach der Überweisung einer Vorlage an den federführenden Ausschuss und an die mitberatenden Ausschüsse, dass der federführende Ausschuss eine mit den mitberatenden Ausschüssen fachlich abgestimmte Beschlussempfehlung zu der Vorlage erarbeitet und vorlegt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben ihre Stellungnahme ausschließlich an den federführenden Ausschuss und nachrichtlich an die übrigen mitberatenden Ausschüsse zu leiten.

Es ist nicht zulässig, im Ausschuss zu beschließen, sich mit einer überwiesenen Vorlage überhaupt nicht zu befassen.

2. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit von federführenden und mitberatenden Ausschüssen setzt voraus, dass die mitberatenden Ausschüsse angemessene Zeit zur Beratung der Vorlage und der dazu eingehenden Änderungsanträge, die für das Beratungsergebnis von wesentlicher Bedeutung sind, erhalten. Die Bemessung der angemessenen Zeit für die Beratung einer Vorlage ergibt sich aus den Besonderheiten der einzelnen Vorlagen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Betracht kommen, dass ein mitberatender Ausschuss kurzfristig zu seiner Stellungnahme aufgefordert wird.

3. Gemäß § 63 Abs. 2 GO-BT muss der federführende Ausschuss mit den mitberatenden Ausschüssen einen Zeitrahmen für die Beratungen der Vorlage vereinbaren, was auch konkludent geschehen kann. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Ausschüssen ist erst dann nicht zustande gekommen, wenn die mitberatenden Ausschüsse ausdrücklich oder konkludent die vorgeschlagene Frist abgelehnt haben. Den mitberatenden Ausschüssen

muss dabei Gelegenheit eingeräumt werden, ihren eigenen Beratungszeitbedarf für die überwiesene Vorlage und für die dazu bereits eingegangenen Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung zu überprüfen.

4. Die Unterrichtung der beteiligten Ausschüsse über Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung erfolgt grundsätzlich durch den federführenden Ausschuss. Dem federführenden Ausschuss obliegt es, unverzüglich die beteiligten Ausschüsse über eingebrachte Änderungsanträge auch dann zu unterrichten, wenn diese bereits informell an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse verteilt worden sind.
5. Falls aus den Umständen des Beratungsablaufs erkennbar wird, dass im federführenden Ausschuss Änderungsanträge von wesentlicher Bedeutung eingebracht, aber von diesem den beteiligten Ausschüssen noch nicht förmlich zugeleitet worden sind, obliegt es den mitberatenden Ausschüssen, diese Änderungsanträge rechtzeitig für die eigenen Beratungen beizuziehen.

13/9 §§ 62, 63, 66 GO-BT

Zusammenarbeit der Ausschüsse

30.1.1997

vgl. Nr. 12/8, 12/11

1. Mitberatende Ausschüsse haben solche ihnen vom federführenden Ausschuss zugeleiteten Änderungsanträge auf die Tagesordnung zu nehmen, zu beraten und dazu eine mitberatende Stellungnahme abzugeben, die wegen ihres gesamten Inhaltes oder wegen bestimmter Teile oder Teilbereiche ihres Inhalts dem Zuständigkeitsbereich des mitberatenden Ausschusses zuzurechnen sind. Die Kooperation zwischen federführenden und mitberatenden Ausschüssen hat gerade als ein wesentliches Ziel, dass der mitberatende Ausschuss aus seiner fachlichen Sicht den federführenden Ausschuss bei der Abfassung seiner Beschlussempfehlung unterstützt.
2. Eine mitberatende Stellungnahme ist bei dieser Betrachtungsweise entbehrlich zu Änderungsanträgen, die gänzlich die Zuständigkeit eines mitberatenden Ausschusses nicht betreffen. Sie ist ebenfalls entbehrlich zu Teilen oder Teilbereichen eines Änderungsantrages, zu denen der mitberatende Ausschuss keinen fachlich kompetenten Rat erteilen kann.